

**„Verein der Freunde und Förderer der Westerwaldschule  
in Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach“**

§ 1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Westerwaldschule e.V.“ in Mengerskirchen-Waldernbach.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mengerskirchen-Waldernbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Weilburg einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die ideelle und materielle Unterstützung der Westerwaldschule in Mengerskirchen-Waldernbach,
  - b) die enge Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft dieser Schule
  - c) die Förderung aller dem Nutzen der Kinder und der Schule geltenden Bestrebungen und Verbesserungen sowie
  - d) die Förderung des Zusammenhalts unter den ehemaligen Schülerinnen und Schülern der genannten Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) alle Eltern der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler und Freunde dieser Schule,
  - b) alle Schulentlassenen der genannten Schule,
  - c) alle Lehrerinnen und Lehrer der genannten Schule,
  - d) alle Vereine, Körperschaften und rechtsfähige Stiftungen, denen die Arbeit der genannten Schule am Herzen liegt.
- Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Ein Elternpaar gilt als ein Mitglied.
- (2) Mitglied des Vereins ist, wer regelmäßig Beiträge zahlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
  - c) durch Ausschluss.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied unentschuldigt mit Mitgliedsbeiträgen für 2 aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand bleibt.
- (4) Es wird ein Mindestbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitragssatzes legt die Mitgliederversammlung fest. Sonderbeiträge und Zuwendungen können jederzeit geleistet werden. Über diese ist seitens des Vorstandes strengste Diskretion zu wahren.

## § 4 ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
- 1. Der Vorstand
  - 2. Die Mitgliederversammlung

## § 5 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer,
  3. dem Kassenverwalter,
  4. dem jeweiligen Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder einem seiner Stellvertreter,
  5. dem Schulleiter,
  6. bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Freigabe der verfügbaren Mittel. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, sich laufend über das Leben an der Schule zu informieren. Eine Schulaufsicht oder das Recht zu einer solchen wird hierdurch jedoch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte diese erfordert, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der Vorstand kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende einen Beisitzer zum Protokollführer. Die Protokolle sind vom Schriftführer (bzw. Protokollführer) und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
- (7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zu Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Urkunden, die den Verein verpflichten, sollen in der Weise vollzogen werden, dass unter die Worte:  
„Der Vorstand des Vereins der Freunde und Förderer der Westerwaldschule e.V.“ in Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach, die eigenhändige Unterschriften des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gesetzt werden.

## § 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal als Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Weilburger Tageblatt und in der Nass. Neuen Presse ein. Die Gültigkeit der Berufung ist gegeben, wenn eine entsprechende Bekanntmachung mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung veröffentlicht worden ist.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Regelmäßig Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassenverwalters
  - c) Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl der Kassenprüfer
  - f) Neuwahl des Vorstandes
- (5) Die Prüfung der Belege und der Kassenführung des Kassierers erfolgt durch zwei in der Hauptversammlung gewählte, dem Vorstand nicht angehörenden Mitglieder.
- (6) Außerordentlich Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand dies einberuft.
- (7) A) Es können nur Beschlüsse über Tagesordnungspunkte gefasst werden. Zusätzliche Beratungsgegenstände können durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder behandelt werden.  
B) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen öffentlich, auf Antrag geheim.  
C) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder  
D) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 7 EIGENTUM UND SONSTIGE RECHTSVERHÄLTNISSE

- (1) Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Westerwaldschule unentgeltlich überlassen.
- (2) Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Gegenstände wie die übrigen im Eigentum des Schulträgers bzw. des Landes Hessen stehenden Lehr- und Lernmittel verwaltet werden. Die Gegenstände sind mit dem besonderen Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse zu inventarisieren.

§ 8 AUFLÖSUNG

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Trägerkörperschaft der Westerwaldschule in Mengerskirchen-Waldernbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Westerwaldschule in Mengerskirchen-Waldernbach zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am  
..... beschlossen.

Waldernbach, den.....

.....

(Vorsitzender)

.....

(stellvertr. Vorsitzender)

.....

(Kassierer)

.....

(Schriftführer)

.....

(Beisitzer)

.....

(Beisitzer)

.....

(Beisitzer)

.....

(Beisitzer)